



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht –

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 04.07.2002, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16. Dezember 2015, mit der die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Pantaleon abgeändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 idgF. und dem § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl.Nr. 156/2004 idgF. wird verordnet.

§ 1

Kanal-Anschlussgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenpflichtig zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer oder Bauberechtigte des an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes. Bei mehreren Eigentümern trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr zur ungeteilten Hand.

§ 3

Ausmaß der Kanal-Anschlussgebühr

1./ Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr besteht bei eingeschossiger Bebauung aus der m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dazugerechnet werden die Flächen der Nebenräume.

Dachräume, Dachgeschosse, sowie Kellergeschosse werden zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet, wenn sie für Wohn-, Betriebs- oder Geschäftszwecke benützlich ausgebaut sind.

Für Objekte, aus denen auf Grund ihrer Höhenlage die Abwässer in den Ortskanal gepumpt werden müssen, wird für die Kellerräume die Hälfte der sich nach der gleichen Berechnungsart ergebenden Anschlussgebühr vorgeschrieben. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.

Freistehende Garagen und sonstige Nebengebäude sind nur dann in die Berechnung mit einzubeziehen, wenn diese an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

2./ Die Berechnung der Kanalanschlussgebühr ist auf Grundlage der Bedarfseinheit (BE) durchzuführen, wobei eine BE € 801,75 entspricht. Die Mindestanschlussgebühr beläuft sich daher auf € 3 207,003.

3./ Die Kanalanschlussgebühr beträgt

a) pro m ² der nach Abs. 1 festgestellten Fläche (ausgenommen die gewerblichen und betrieblich genutzten Flächen jener Betriebe, die nachstehend angeführt sind, sowie die Flächen von Ordinationen, Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern).....	0,025	BE
b) für jedes Fremdenbett, gleich ob in der Privatzimmervermietung oder in gewerblichen Betrieben und Heimen für jedes		
- ganzjährig besetzt, bzw. vermietet	1	BE
- halbjährig (Sommer- und Wintersaison)	0,5	BE
- vierteljährig (1 Saison)	0,25	BE
c) je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich, oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind	0,2	BE
Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen. Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle usw.) benützten Saal und Kinos.....	0,02	BE
Sitzplätze in Gastgärten, auf nicht überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.		
d) je angefangene 3 Beschäftigte (auch Teilbeschäftigte) in einem Betrieb (hierzu gehören auch Ämter und Behörden).....	0,75	BE
e) je Ordination, bzw. Kleingewerbe (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	0,75	BE
f) je angefangene 10 Kinder in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten	1	BE
g) je Bett in einem Krankenhaus, Alters- oder Pflegeheim (inkl. Personal)	1,75	BE
h) Fleischhauer mit Schlachtungen oder Schlächtereien : für je angefangene 5 Schlachtungen Großvieh pro Jahr	0,2	BE

für je angefangene 5 Schlachtungen Kleinvieh pro Jahr	0,1	BE
Zum Großvieh zählen alle Einhufer (Pferde) und Rinder ab einem Lebendgewicht von 400 kg, alle übrigen Tiere zählen zum Kleinvieh.		
i) KFZ- und Servicestationen (KFZ-Werkstätten, Tankstellen)		
Waschplatz mit Handbetrieb	2	BE
Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6	BE
j) Transportunternehmen je Kraftfahrzeug (LKW, Omnibus, Taxi)	0,50	BE
k) Friseur, je Friseur bzw. Arbeitsstuhl	0,25	BE
l) öffentlich zugängliche Freibäder, soweit sie über eine sanitäre Anlage verfügen.....	0,5	BE
m) Campingplätze im Sinne des O.Ö. Campingplatzgesetzes pro zugelassener Person	0,2	BE
n) Brauereien je 1.000 hl Jahresausstoß	5,00	BE
o) Getränkeerzeugungen je 1.000 hl Jahresausstoß	5,00	BE

4./ Die Kanalanschlussgebühr beträgt mindestens 4 BE, auch wenn nach der vorstehenden Berechnung dieser Betrag nicht erreicht wird.

5./ In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1, 2 und 3 zu entrichten.

6./ Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanal-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanal-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage errichtet wurde.
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Aus-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 und 4 gegeben ist,
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

7./ Für den Anschluss unbebauter Grundstücke kann der Grundstückseigentümer eine Anschlussgebühr entrichten, wobei die Höhe dieser Anschlussgebühr gleich ist der in dieser Verordnung festgelegten Mindestanschlussgebühr. Wird auf einem unbebauten Grundstück, für dessen Anschluss die Mindestanschlussgebühr bezahlt wurde, ein Gebäude errichtet, wird die sich aus den Bemessungsgrundlagen für dieses Gebäude ergebende Anschlussgebühr ermittelt und davon die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Anschlussgebühr für das Gebäude gültige Mindestanschlussgebühr in Abzug gebracht, sowie der sich ergebende Differenzbetrag vorgeschrieben.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

1./ Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt

- a) für Liegenschaften, die von der Gemeinde St. Pantaleon kein Abwasserhauspumpwerk erhalten haben, da die anfallenden Abwässer im freien Gefälle einem Freispiegelkanal zugeleitet werden können - ab 01. Jänner 2016 € 4,05
- b.) für Liegenschaften, die von der Gemeinde St. Pantaleon ein Abwasserhauspumpwerk erhalten haben, dessen Betrieb auf Kosten des Liegenschaftseigentümers erfolgt vermindern sich die Kanalbenutzungsgebühren laut Punkt 1./a) um 10%

pro Kubikmeter jener Wassermenge, die aus der öffentlichen Versorgungsanlage für das bebaute Grundstück als verbraucht festgestellt wird.

2./ Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach der Anzahl der Bewohner des auf dem Grundstück stehenden Gebäudes berechnet. Pro Bewohner wird der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ein Verbrauch von 50 m³ pro Jahr zugrunde gelegt. Sollte die Berechnung nach dieser Regelung nicht möglich sein, etwa dadurch, dass es sich um ein nur zeitweilig bewohntes Objekt handelt, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

3./ Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz 0,2 BE.

4./ Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres Rücksicht zu nehmen.

5./ Es besteht keine Verpflichtung zur Bezahlung von Kanalbenutzungsgebühren bei Bäckereien für jenen Teil der Wassermenge, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage als verbraucht festgestellt wird, die für den Produktionsbereich benötigt wird. Diese Wassermenge ist, falls technisch möglich, durch den Einbau eines weiteren Wasserzählers zu ermitteln.

Sollte der Einbau eines Wasserzählers für diesen Bereich mit einem zu hohen finanziellen Aufwand verbunden oder technisch nicht möglich sein, so ist als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Wasserverbrauches für den Produktionsbereich der von der jeweiligen Lieferfirma jährlich einmal bekannt zu gebende Mehlbezug heranzuziehen, wobei pro bezogenem Kilogramm Mehl ein Liter Wasser als verbraucht anzusehen ist.

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches

- 1./ Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig.
- 2./ Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 3, Abs. 6 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- 3./ Die Kanalanschlussgebühr mit Ausnahme der § 3 Abs. 5 und 6 kann auch in Raten eingezahlt werden. Bei der Ratenzahlung sind 40% der Kanalanschlussgebühr innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Verschreibungsbescheides beim Gemeindeamt einzuzahlen. Die restlichen 60% werden in zwei Jahresraten zu je 30% geteilt, die jeweils am 01.05 der beiden Jahre, die auf die Verschreibung der ersten Rate mit 40% folgen, fällig werden. Für die letzte Rate sind nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung Zinsen zu entrichten.
- 4./ Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich (jeweils am 15.2., 15.5., 15.9. und 15.12. eines jeden Jahres) im Nachhinein fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- 5./ Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die anteilige Jahresgebühr zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

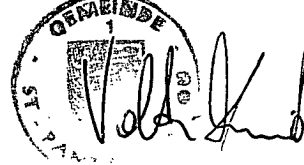
Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen bezüglich betrieblicher Abwässer mit einem Einleitungskonsens von über 50 EGW/d nicht ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 O.Ö. GemO mit 01. Jänner 2016 rechtswirksam.
Gleichzeitig tritt der § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung und der § 4 Abs. 1 der
Kanalgebührenordnung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Valentin David



Angeschlagen – 17.12.2015
Abgenommen – 07.01.2016

Keine Einwendungen.
Der Bürgermeister:

